

Wassergebührenordnung „WGO-BUCHKIRCHEN“

Gesetzgebungsperiode 2021 – 2027

www.buchkirchen.at

Verordnung des Gemeinderates Marktgemeinde Buchkirchen vom 07.02.2019 mit der die Wassergebührenordnung für die öffentliche Wasserversorgung für jene Gebietsteile der Marktgemeinde Buchkirchen, die nicht dem Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Eferding und Umgebung angehören, erlassen wird.



KONSOLIDIERTE FASSUNG

gültig ab 01.01.2019

gesamte Rechtsvorschrift zum Stand 01.01.2024

Änderung:

- Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 04.02.2021 (§ 2) mit Inkrafttreten 01.03.2021
- Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 16.12.2021 (§ 8) mit Inkrafttreten 01.01.2022
- Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 09.03.2023 (§ 1 und § 4) mit Inkrafttreten 01.04.2023

Anpassung von Beträgen:

- Anpassung gem. § 8 Wertsicherung mit einer Indexanpassung von +2,9% mit Inkrafttreten 01.01.2022
- Anpassung gem. § 8 Wertsicherung mit einer Indexanpassung von +2,8% mit Inkrafttreten 01.01.2023
- Anpassung gem. § 8 Wertsicherung mit einer Indexanpassung von +8,5% mit Inkrafttreten 01.01.2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I. 116/2016, i.d.g.F. sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Objekten (Grundstücken oder Anlagen, Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit zugehörigem Grundstück) an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Buchkirchen (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. In dieser Wasserleitungsanschlussgebühr sind die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung durch die Gemeinde enthalten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Objekte.
- (2) Für den Anschluss von Wassergenossenschaften im Gemeindegebiet Buchkirchen an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Buchkirchen wird keine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1)

- a) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird entsprechend der Anzahl der in einem Objekt festzustellenden Nutzungseinheiten nach der in § 2 Abs.1 lit. e angeführten Formel und Tabelle berechnet.
- b) Richtlinien zur Feststellung der Anzahl der Nutzungseinheiten (NE) in einem Objekt sind in § 5 Abs.3 lit. b, c, d der Wasserleitungsordnung definiert.
- c) Die Mindestanschlussgebühr = Berechnungsgrundwert wird mit einem Betrag von € **3.150,00** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen USt. festgesetzt.
- d) Landwirtschaftliche Nutzungseinheit (NE) sind bei der Berechnung der Anschlussgebühr nicht mitzuzählen, es sei denn, sie wurden bei der Herstellung der Anschlussleitung auf Verlangen des Objekteigentümers im Sinne einer Vergrößerung des Anschlussleitungsquerschnittes (MLQ) berücksichtigt.
- e) Die Anschlussgebühr errechnet sich nach der Formel: Mindestanschlussgebühr mal (x) Nutzungseinheiten-Faktor (NE-Faktor). Dieser NE-Faktor, auch als Objektgleichwert zu bezeichnen, beträgt für:

<u>Objekte</u>	<u>NE-Faktor</u>	<u>(Objektgleichwert)</u>
mit 1 bis zu 2 Nutzungseinheiten	1,0	
mit 3 Nutzungseinheiten	1,5	
mit 4 Nutzungseinheiten	2,0	
mit 5 bis 6 Nutzungseinheiten	3,0	
für je weitere bis zu 2 Nutzungseinheiten	1,0	zusätzlich

- f) Auch bei Vorhandensein von Anschlussleitungen von kleinerer als der in der Wasserleitungsordnung vorgesehenen Dimension erfolgt die Gebührenberechnung nach der im Objekt festgestellten Anzahl der Nutzungseinheiten (NE).
- g) Besteht bei einem Objekt eine Anschlussleitung mit einem größeren als dem laut Wasserleitungsordnung vorgesehenen Mindestquerschnitt, so ist die diesem größeren Anschlussquerschnitt entsprechende Anzahl von Nutzungseinheiten zur Berechnung der Gebühren heranzuziehen.
- h) Lager-, Büro und Produktionshallen / gewerbliche Anlagen
 1. Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr bildet bei eingeschossiger Bebauung die Summe der Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren und mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
 2. Die Wasseranschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Ziff. 1 € **21,00** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, mindestens aber € **3.150,00** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
 3. Zu- und Abschläge
Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage wird die bebaute Fläche mit folgendem Faktor multipliziert:
 - Lagerhalle Faktor 0,50
 - Büro und Produktionshalle Faktor 0,60

- (2) Bei nachträglichen Abänderungen des Anschlussleitungsquerschnittes oder der Anzahl der Nutzungseinheiten in einem Objekt ist die Anschlussgebühr mit folgender Maßgabe neu zu berechnen:
- a) Von der neu ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr ist jener Betrag abzusetzen, der der bisherigen (alten) Anzahl von Nutzungseinheiten entspricht, wenn für den Anschluss des betreffenden Objektes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz bei Verminderung der Anzahl der Nutzungseinheiten bzw. Verkleinerung des Anschlussleitungsquerschnittes findet nicht statt.

§ 3 Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer (Gebührenpflichtiger gem. § 1) haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen Bauabschnittes der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer (Gebührenpflichtiger gem. § 1) bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen bewohnbare Objekte haben
 - a) eine Grundgebühr für die Bereitstellung des Wassers und
 - b) eine Verbrauchsgebühr für den Wasserbezug zu entrichten.
- (1a) Für nicht bewohnbare Objekte mit einem Verbrauch von bis zu 10 m³ jährlich ist keine Grundgebühr, sondern nur eine Verbrauchsgebühr für den Wasserbezug zu entrichten.
- (1b) Die Eigentümer die an der Wasserversorgungsanlage angeschlossene und unbebaute Liegenschaften haben und eine Bautätigkeit planen sind mit einem Bauwasseranschluss samt Bauwasserzähler auszustatten und müssen nur eine Verbrauchgebühr für den Wasserbezug entrichten.
- (1c) Die Wassergenossenschaften im Gemeindegebiet Buchkirchen die an der Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind haben ausschließlich eine Verbrauchsgebühr für den Wasserbezug zu entrichten

(2)

- a) Die Höhe der Grundgebühr für ein Jahr errechnet sich aus dem einem Objekt zukommenden und für die Berechnung der Anschlussgebühr gemäß § 2 dieser Verordnung ermittelten Nutzungseinheitenfaktor (= Objektgleichwert) mal dem Grundgebührgrundwert.
- b) Der Grundgebührgrundwert wird mit einem Betrag von € **161,00** zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer festgesetzt.

Die Grundgebühr beträgt jährlich für Objekte mit einem Objektgleichwert von:

NE-Faktor 1	€	161,00
NE-Faktor 1,5	€	241,00
NE-Faktor 2	€	321,00
NE-Faktor 3	€	482,00
NE-Faktor 4	€	642,00
jeweils für 1 NE-Faktor zusätzlich	€	161,00

zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

In der Grundgebühr ist pro NE-Faktor ein Wasserverbrauch von 40 m³ jährlich enthalten (= 40 m³ x NE-Faktor).

- (3) Die Verbrauchsgebühr wird durch Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern ermittelt und beträgt pro m³ € **1,20** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, wobei der gem. Abs. 2 lit. b) in der Grundgebühr enthaltene Wasserverbrauch vom Wasserverbrauch lt. Wasserzähler abzuziehen ist.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Anschluss des Objektes (= Herstellung der Anschlussleitung bis zur Übergabestelle und Zurverfügungstellung des Wassers an der Übergabestelle) an die Wasserversorgungsanlage und die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird gem. BAO BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in die Anschlussgebühr eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Anschlussgebühr ergibt.
- (2) Die Wasserverbrauchsgebühren werden von der Gemeinde jährlich nur einmal abgerechnet, die festgesetzten vierteljährlichen Akontozahlungen sind, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, die Endabrechnung ist am 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Wasserzählergebühren

- (1) Für die Bereitstellung und laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung der Wasserzähler wird eine Gebühr von € **22,96** pro Jahr zuzüglich der jeweils geltenden

gesetzlichen Umsatzsteuer eingehoben und diese ist mit der Endabrechnung der Wasserverbrauchsgebühren am 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7 Privatrechtliche Vereinbarungen

- (1) Durch diese Verordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8 Wertsicherung

- (1) Die im § 2 bis 6 geregelten Gebühren sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 und werden einer jährlichen Indexangleichung (Jahresdurchschnitt) unterzogen. Eine Indexangleichung erfolgt erst ab einer Abweichung von mindestens 2 Prozent des oben angeführten Verbraucherpreisindex und es wird kaufmännisch gerundet.
 - a) Bei Beiträgen über einem Wert von € 100,00 auf volle Eurobeträge
 - b) Bei Beiträgen bis zu einem Wert von € 100,00 auf die zweite Stelle hinter dem Dezimaltrennzeichen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Wassergebührenordnung für die öffentliche Wasserversorgung für jene Gebietsteile der Marktgemeinde Buchkirchen, die nicht dem Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Eferding und Umgebung angehören vom 22.11.2001 in der Fassung vom 10.08.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Nikon Baumgartner

**F.d.R.d.A.
der Amtsleiter:**

Ing. DI(FH) Christoph Hettich